



# DENKMALERHALTUNGSVEREIN E.V.

## DAS BURSCHENSCHAFTSDENKMAL IN EISENACH

Seit 1902 Symbol für Einheit und Freiheit in Deutschland

Der Denkmalerverein e.V. Eisenach dient der Erhaltung, Verbesserung und Pflege des Burschenschaftsdenkmals und des umliegenden Grundstücks. Dafür ist er auf Ihre steuerbegünstigte Spende angewiesen.

### DER VEREIN STELLT SICH VOR

Der Denkmalerverein e.V. Eisenach ist ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts, der von Privatpersonen errichtet und seitdem mit eigenen Organen (Vorstand, Mitgliederversammlung) geführt wird. Die Satzung des Vereins ist vom Freistaat Thüringen bzw. dem Finanzamt Mühlhausen / Thüringen gemäß Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO als gemeinnützig anerkannt und verfolgt als gemeinnützigen Zweck die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes – Aufbringung der finanziellen Mittel zur Unterhaltung, Verbesserung und Pflege der Denkmäler auf dem Grundstück „An der Göpelskuppe“ – ist der Verein auf Mitgliedsbeiträge und Spenden angewiesen. Die Mitgliedsbeiträge unterstützen die Vereinstätigkeit langfristig und fördern den Vereinszweck so unmittelbar durch die konstanten Erträge. Eine Spende unterstützt hingegen die konkrete Vereinsarbeit und ist von dem Verein zeitnah und unmittelbar für die satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

### MITGLIEDSCHAFT

Als Mitglied des Denkmalervereins e.V. unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag die Vereinsarbeit. Sie erhalten einmal im Jahr unser Denkmalgeflüster, in welchem wir über das Vereinsgeschehen informieren. Zu den jährlichen Mitgliederversammlungen stellen die Mitglieder die Weichen für das kommende Geschäftsjahr. Ihre aktive Teilnahme ist gewünscht, aber nicht unbedingt erforderlich, da der gewählte Vorstand für die Mitglieder die Geschäfte treuhänderisch führt.

### TESTAMENT – NACHLASS

Testamentarisch können Sie ein sogenanntes Vermächtnis festlegen, in dem Sie einen bestimmten Geldbetrag, Wertpapiere aus Ihrem Depot, eine Wohnung oder ein Gebäude im Todesfall dem gemeinnützigen Verein vermachen. Ein solches Testament können Sie handschriftlich mit Ort, Da-

tum und Unterschrift selbst fertigen. Sicherer aber ist es, wenn Sie dieses einem Notar zur Verwahrung oder dem örtlich zuständigen Amtsgericht übergeben. Hilfreich ist ferner, wenn Sie dem Verein eine Kopie davon zuleiten (per Adresse der Geschäftsstelle, Löberstraße 14 in 99817 Eisenach).

### STEUERVORTEILE FÜR MITGLIEDER UND SPENDER

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Denkmalerverein e.V. Eisenach können von der Steuer als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Zuwendungen über den Höchstbetrag von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte werden in das Folgejahr vorgetragen und dort im Rahmen des Höchstbetrages abgezogen. Der sog. Spendenvortrag gilt zeitlich unbegrenzt, wird also solange fortgeführt, bis der vormals geleistete Spendenbetrag verrechnet ist.

Spenden bis zu einem Höchstbetrag von einer Million Euro können in der **Stiftung Burschenschaftsdenkmal** alle zehn Jahre in das Vermögen einer Stiftung steuerlich geltend gemacht werden. Ehegatten haben die Möglichkeit, in Summe zwei Millionen Euro abzuziehen. Der Betrag lässt sich beliebig über den Zeitraum von zehn Jahren verteilt vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen.

Stiftungen als auch Vereine sind keine Steuersparmodelle. Wer Vermögen in eine gemeinnützige Körperschaft einbringt, dem steht dieses Geld nicht mehr zur eigenen Disposition. Dies schließt selbstverständlich für den Zuwendenden nicht aus, die Körperschaften auf der Grundlage der rechtlichen Möglichkeiten steueroptimiert zu dotieren. Die Ersparnisse bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können dazu führen, dass der weitaus überwiegende Teil einer Dotation aus Steuerersparnissen finanziert werden kann.

Wird ererbtes Vermögen binnen 24 Monaten in eine gemeinnützige Körperschaft eingebracht, kann man sich von der Erbschaftssteuer befreien lassen. Bei einem hohen persönlichen Einkommensteuersatz des Erben kann es jedoch unter Umständen günstiger sein, die Erbschaftssteuer in Kauf zu nehmen und über den Sonderausgabenabzug die eigene Einkommensteuer zu reduzieren.

### MITGLIEDSBEITRÄGE

Alle Ihre Mitgliedsbeiträge können steuerrechtlich als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung gem. § 10 b Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Der kumulierte Ansatz der anzusetzenden Höhe (gilt auch für Spenden) ist steuerrechtlich auf 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte begrenzt.

### SPENDE

Eine Spende hingegen unterstützt den Verein ganz konkret in seiner Tätigkeit. Auch hier gibt es die Möglichkeit, die Förderungstätigkeit des Vereins durch regelmäßige Spenden zu verstärken, oder einmalige Zuwendungen in Großprojekte zu initiieren, oder Aktionen zu unterstützen. Sollte allerdings der Verein – nicht zuletzt um ihre Ziele zu realisieren – aus eigener Kraft dauerhaft leistungsfähig sein, dann empfiehlt es sich, eine Zustimmung in die **Stiftung Burschenschaftsdenkmal** zu tätigen.